

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

PLA-STA 15/03/24

zu TOP 8 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) am 19.04.2024 in Neustadt an der Orla

Stellungnahme der RPG Ostthüringen zum Antrag auf Abweichung vom Ziel der Raumordnung Z 4-4 des Regionalplanes Ostthüringen durch den Bebauungsplan "Solarpark Phönix-Meuselwitz" sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meuselwitz – nach dessen Neubekanntmachung – für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans

Die Stadt Meuselwitz beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger envia THERM GmbH aus Bitterfeld-Wolfen, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu errichten. Um Planungsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA zu schaffen, soll ein Bebauungsplan „Solarpark Phönix-Meuselwitz“ (B-Plan) aufgestellt und parallel der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meuselwitz geändert werden. Bei dem vorliegenden Verfahren (ursprünglich 8. Änderung) handelt es sich nunmehr um die 2. Änderung des FNP der Stadt Meuselwitz nach dessen Neubekanntmachung im September 2023. Die von der Bauleitplanung zugunsten der PV-FFA betroffenen Flächen liegen gemäß rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen (RPO, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 25/2012 vom 18.06.2012) innerhalb des Vorranggebietes Waldmehrung WM-1 - nördlich Schnauderhainichen. Die Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Das Vorhaben steht damit im Widerspruch zum Ziel der Raumordnung Z 4-4 des RPO. Die Stadt Meuselwitz hat deshalb mit Schreiben vom 03.07.2023 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den B-Plan sowie mit Schreiben vom 08.01.2024 auch für die Änderung des FNP bei der oberen Landesplanungsbehörde die Zulassung der Abweichung von diesem Ziel beantragt.

Die obere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.01.2024 die RPG Ostthüringen um Stellungnahme zum o. g. B-Plan sowie zur parallelen Änderung des FNP gebeten. Folgende Unterlagen wurden seitens der oberen Landesplanungsbehörde bereitgestellt:

- Antrag der Stadt Meuselwitz auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan „Solarpark Phönix-Meuselwitz“ vom 03.07.2023
- Antrag der Stadt Meuselwitz auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meuselwitz für das Gebiet des Bebauungsplan „Solarpark Phönix-Meuselwitz“ vom 08.01.2024

- Bebauungsplan „Solarpark Phönix–Meuselwitz“ inkl. Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht Vorentwurf mit Stand April 2023
- Flächennutzungsplan (nur Planzeichnung zur 8. Änderung) mit Stand April 2023
- Standortkonzeption Photovoltaik–Freiflächenanlagen (PV–FFA) inkl. Übersichtsplan mit Stand Oktober 2023

Auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen fasst der Planungs- und Struktur-
ausschuss der RPG Ostthüringen folgenden Beschluss:

Der beantragten Abweichung vom Ziel Z 4-4 des Regionalplanes Ostthüringen durch den Bebauungsplan "Solarpark Phönix-Meuselwitz" sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meuselwitz wird das Einvernehmen erteilt.

Weitere raumordnerische Erfordernisse sind bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert (abschließend) in § 6 Abs. 2 die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung: Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit werden zwei Tatbestandsvoraussetzungen definiert, die beide erfüllt sein müssen. Das ROG nimmt dabei eine abschließende Definition der zu erfüllenden materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor: Paragraph 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) enthält keine weiteren materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung, sondern beschränkt sich auf die Normierung des formellen Verfahrens (z. B. erforderliches Einvernehmen der oberen Landesplanungsbehörde mit der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft sowie den betroffenen oberen Landesbehörden).

Aus Sicht der RPG Ostthüringen ist die beantragte Zielabweichung für den vorgesehenen Bebauungsplan sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meuselwitz raumordnerisch vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Somit liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG vor.

Die Gesamtfläche des Vorhabens umfasst ca. 86 ha. Die im Änderungsbereich liegenden Flächen befinden sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes Waldmehring WM-1 - nördlich Schnauderhainichen des RPO. Das Vorranggebiet besteht aus drei Teilflächen und hat eine Flächengröße von ca. 285 ha. Es sollen somit etwa 30 % des Gebietes durch die PV-FFA beansprucht werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Phönix - Meuselwitz“ umfasst nur die westlichste Teilfläche des Vorranggebietes Waldmehring. Diese Teilfläche wurde vollständig durch den Braunkohlenaltbergbau – Tagebaugelände Phönix-Ost (Westbereich) – tangiert. Nach der Auskohlung wurde bis 1962 die Fläche als Innenkippe genutzt und diente danach als Außenkippe für den Tagebauaufschluss Phönix-Nord. Die Mächtigkeit der Verfüllung beträgt ca. 25 bis 35 m. Nach erfolgter Rekultivierung wird die Fläche seit

mindestens 1988 landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind von der PV-FFA-Planung nicht betroffen.

Während der Geltungsbereich selbst überwiegend von Ackerland geprägt und durch Entwässerungsgräben begrenzt ist, die wiederum im Norden und im Westen von Gehölzbeständen gesäumt sind, befindet sich nördlich angrenzend der Industriepark-Nord mit dem Werksgelände der MEUSELWITZ GUSS Eisengießerei GmbH sowie dem Betriebsgelände der Deponie Phönix-Ost. Östlich der zu beplanenden Fläche verläuft ein ausgebauter landwirtschaftlicher Weg, der im Südosten auf einer Länge von ca. 200 m an ein von Osten kommenden Waldsporn grenzt. Obwohl sich die angrenzenden Ortslagen Schnauderhainichen und Bünauroda nur in einem Abstand von ca. 50 m bzw. 70 m zum geplanten Solarpark befinden, wirken die Gehölzbestände und der Waldsporn sichtverschattend. Im Süden wird das Vorhabengebiet durch die Landesstraße L 2174 und im Westen durch die L 1361 mit dem parallel auf einer alten Bahnstrecke verlaufenden Radweg „Meuselwitz-Lucka-Pegau“ begrenzt.

Die Ermittlung dieses Gebietes als Standort einer PV-FFA basiert auf einer Potenzialflächenanalyse, die für das gesamte Gebiet der Stadt Meuselwitz erstellt wurde. Eine der möglichen Potenzialflächen stellt das Vorhabengebiet dar. Die mit diesem Standortkonzept vorgelegte Alternativenprüfung ist aus Sicht der RPG Ostthüringen weitgehend nachvollziehbar und geeignet, die Neuausweisung des Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aus gesamtgemeindlicher Sicht zu rechtfertigen.

Grundsätzlich sind die hochwertigen Lößböden im Altenburger Land eine Besonderheit unter den Thüringer Böden und durch gute bis sehr gute Funktionserfüllung in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen gekennzeichnet. Sie verfügen daher über eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit. Bezüglich der Bedeutung des Plangebietes für die landwirtschaftliche Bodennutzung ist zu konstatieren, dass die Fläche keinen Gunststandort mit entsprechend hoher Nutzungseignung darstellt. Die Fläche ist vielmehr durch deutlich unterdurchschnittliche Bodenertragswerte gekennzeichnet. Während die gemittelte Ertragsmesszahl des Bodens (vgl. § 9 Bodenschätzungsgesetz) für die Stadt Meuselwitz über 50 Bodenpunkte beträgt, sind in der Gemarkung Schnauderhainichen im Schnitt nur ca. 41 Bodenpunkte ausgewiesen. Die von der PV-FFA beanspruchte Fläche fällt noch weiter ab. Hier sind Ackerzahlen von 26 bis maximal 35 Punkten anzutreffen. Auch die Bewertung der Flächen unter Anwendung des Bodenfunktionsbewertungssystems des Freistaates Thüringen zeigt, dass von der PV-FFA nur Flächen beansprucht werden, von denen eine geringe und vereinzelt sogar sehr geringe Funktionserfüllung ausgeht. Zudem berücksichtigt die Planung die vorliegende agrarstrukturelle Situation und trägt nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung bei.

Positiv zu vermerken sind die Tatsachen, dass

- eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt wurde,
- die PV-FFA in einem bereits siedlungs- und infrastrukturell vorgeprägtem Raum liegt und in einem räumlichen Zusammenhang zu einem Industriestandort mit energieintensiven Unternehmen steht,
- das Ertragspotenzial und die Funktionserfüllung des Bodens deutlich unterdurchschnittlich sind,

- nachteilige Beeinträchtigungen auf die natürlichen Bodenfunktionen oder langfristig schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind,
- die Planung dem Grundsatz G 3-32 des RPO (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vorbelastung des Landschaftsbildes, Vermeidung der Zersiedelung, ausschließen von wesentlichen Störungen) des RPO weitgehend entspricht,
- laut den Antragsunterlagen eine extensive Grünlandnutzung unterhalb der PV-Module vorgesehen ist und
- als Anlass der PV-FFA-Planung das schriftlich bekundete Interesse auf Stromlieferung eines vor Ort ansässigen energieintensiven Industriebetriebes vorliegt.

Insbesondere im letzten Punkt sieht die RPG Ostthüringen positive Nebeneffekte. Durch eine Bündelung von Freiflächensolaranlagen an möglichst vorbelasteten Standorten können Landschaftsbereiche mit besonderen ökologischen oder ästhetischen Funktionen an anderer Stelle freigehalten werden. Neben der Gewährleistung der Versorgung von (großen) Industrie- und Gewerbekunden mit lokal erzeugter Energie sprechen auch mögliche Synergien hinsichtlich des Netzanschlusses und der begrenzten Aufnahmekapazitäten im Stromnetz für das konkrete Vorhaben. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum Industriebetrieb sowie den dort vorhandenen Netzinfrastrukturen (Umspannwerk/Einspeisepunkt) kann zusätzlich der Bau langer Erdkabelleitungen vermieden werden.

Damit stellt das Vorhaben keinen neuen Ansatz einer Zersiedelung dar und ist auch aus diesem Grund raumordnerisch vertretbar. Zwar wird die Funktionsfähigkeit der Fläche durch die geplante PV-FFA grundsätzlich eingeschränkt, allerdings ist durch den geringen bis sehr geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad und der geplanten extensiven Grünlandbewirtschaftung der tatsächliche Nutzungsentzug als weniger schwerwiegend zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Vorprägung und Vorbelastung des Raumes ist eine Zielabweichung aus Sicht der RPG Ostthüringen vertretbar.

Darüber hinaus sind bei der Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens weitere raumordnerische Erfordernisse bzw. raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ostthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Im 2. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (2. RPO-E, Beschluss-Nr. PLV 25/03/23 vom 02.06.2023) erfolgt keine Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Waldmehrung mehr. Das derzeit rechtsverbindliche Vorranggebiet WM-1 wird gemäß Raumnutzungskarte des 2. RPO-E von der Gebietskulisse der neuen Kategorie „Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial“ erfasst (fp-1 - nördlich Schnauderhainichen). Gemäß 2. RPO-E, Grundsatz G 4-6, sollen in den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Nach Beendigung des 2. Beteiligungsverfahrens zum 2. RPO-E und der anschließenden Abwägung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise liegen nunmehr hinreichend verfestigte Planfestlegungen der Regionalplanung (RPO-E 2024) vor, die zeitnah Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPIG erwarten lassen.

In den Vorranggebieten Waldmehrung des RPO sowie in den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial des 2. RPO-E und RPO-E 2024, vgl. jeweils Grundsatz G 4-6, sind die Belange der Landwirtschaft bei der Identifizierung von Erstaufforstungsflächen oder Flächen für eine gezielte Waldsukzession bereits angemessen berücksichtigt. Die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial als multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie eignen sich daher vorrangig für gezielte Planungen und Maßnahmen der freiraumstrukturellen Aufwertung und dem Ausgleich von freiraumstrukturellen Defiziten. In der Begründung zu G 4-6 im 2. RPO-E und des RPO-E 2024 heißt es u. a.:

„Die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial beinhaltet im Wesentlichen die bisher im Regionalplan Ostthüringen 2012 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung. In Kombination der Waldmehrung im eigentlichen Sinn mit weiteren geeigneten Maßnahmen der Freiraumaufwertung kann eine bessere Vernetzung von Wald- und Offenlandbereichen, die Verbesserung der Biotopstruktur und des Biotopverbundes sowie eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.“

Da seit Inkrafttreten des RPO im Jahr 2012 keine Erstaufforstung im Vorranggebiet Waldmehrung WM-1 - nördlich Schnauderhainichen durchgeführt wurde, ist auch weiterhin nicht damit zu rechnen, dass die in Rede stehende Fläche zeitnah aufgeforstet wird. Nachdem die Sanierung der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Braunkohlenabbaus im nördlichen Altenburger Land weitgehend abgeschlossen ist, scheint zu befürchten, dass sich die freiraumstrukturellen und landschaftsbildbezogenen Defizite verfestigen werden. Mit der vorliegende PV-FFA-Planung sollten daher die im südlichen Teil des Geltungsbereiches festgesetzten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – Randeingrünung der PV-FFA durch die Anlage von Baumreihen und Heckenstrukturen – qualitativ und quantitativ verbessert bzw. erweitert werden. Entsprechend der Grundsätze G 1-12 und G 4-13 des RPO sowie G 1-5 und 4-12 des 2. RPO-E und RPO-E 2024 kann mittels der festzusetzenden grünordnerischen Maßnahmen die Entwicklung eines funktionsfähigen (Wald)Biotopverbundsystems befördert werden. Dies kann durch Gehölzpflanzungen erreicht werden, die eine Verbindung und Vernetzung zwischen der südöstlich und südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden und bisher isolierten Waldflächen schaffen. So kann das Vorhaben zum einen wirkungsvoll den Biotopverbund fördern, den Waldanteil in dieser waldarmen Region erhöhen sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes in Gebieten, die arm an naturnahen Strukturen sind, beitragen und zum anderen einen effektiveren Sichtschutz für die Ortslage Schnauderhainichen bieten.

Diesen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ist bei der weiteren Ausgestaltung des Vorhabens entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 17

Ja-Stimmen: 15

Stimmenthaltungen: 2

Nein-Stimmen: 0

Damit wurde der Beschluss gefasst.



Andreas Heller

Stellvertreter der Präsidentin und

Vorsitzender des Planungsausschusses